

## Die wichtigsten Fragen rund um das Thema Pflege kurz und knapp erklärt \*

### Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Diese Hilfen gliedern sich in Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) und hauswirtschaftliche Versorgung.

### Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:

- im Bereich der Körperpflege  
z. B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung  
das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität  
z. B. das Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung  
z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung

### Welche Pflegestufen gibt es?

Um dem unterschiedlich hohen Pflegeaufwand bei Pflegebedürftigkeit gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber drei Pflegestufen definiert. Dabei gilt: Je höher die Pflegestufe und der pflegerische Aufwand, desto höher die Leistungen.

#### Pflegestufe 1 (erheblich Pflegebedürftige)

Eerheblich Pflegebedürftige benötigen bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität wenigstens einmal täglich bei mindestens zwei Verrichtungen der Hilfe und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Im Tagesdurchschnitt muss der Hilfebedarf mind. 90 Minuten in Anspruch nehmen, davon müssen mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen.

#### Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftige)

Schwerpflegebedürftige benötigen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten pflegerische Hilfen. Die Hilfe muss täglich mindestens zwei Stunden in der Grundpflege und 60 Minuten in der hauswirtschaftlichen Versorgung umfassen.

### **Pflegestufe 3 (Schwerstpflegebedürftige)**

Schwerstpflegebedürftige benötigen rund um die Uhr, auch nachts pflegerische Hilfen. Der tägliche Zeitaufwand für die Grundpflege muss mindestens vier Stunden betragen und für die hauswirtschaftliche Versorgung zusätzlich 60 Minuten.

### **Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?**

...und wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest? Nach Rücksendung des Pflegeantrages durch den Kunden, beauftragen wir einen Gutachter des Medizinischen Dienstes (Medicproof GmbH) mit einem Besuch der pflegebedürftigen Person zu Hause oder im Pflegeheim, der den Umfang der Pflegebedürftigkeit ermittelt.

### **Welche Leistungen werden bei häuslicher Pflege gezahlt?**

#### **Pflegesachleistungen**

Maximale Erstattung der Kosten für häusliche Pflegehilfe durch zugelassene Pflegedienste (monatlich):

- Pflegestufe 1: bis 450 EUR
- Pflegestufe 2: bis 1.100 EUR
- Pflegestufe 3: bis 1.550 EUR

In besonderen Einzelfällen mit außergewöhnlich hohem Hilfebedarf können auch Kosten bis 1.918 EUR monatlich erstattet werden.

#### **Pflegegeld**

Erfolgt die Pflege durch ehrenamtliche Pflegepersonen - Angehörige, Bekannte oder Nachbarn - werden folgende Leistungen gezahlt (monatlich):

- Pflegestufe 1: 235 EUR
- Pflegestufe 2: 440 EUR
- Pflegestufe 3: 700 EUR

Bei den Pflegestufen 1 und 2 ist mindestens einmal halbjährlich und bei Pflegestufe 3 mindestens einmal vierteljährlich ein Beratungseinsatz durch einen anerkannten Pflegedienst erforderlich. Die Kosten werden bei Pflegestufe 1 und 2 bis zu einem Betrag von 21 EUR und bei Stufe 3 bis zu 31 EUR erstattet.

### **Kombinationsleistung**

Auch eine Kombination der Pflegesachleistung und des Pflegegeldes ist möglich, wenn der Pflegedienst nur teilweise in Anspruch genommen wird. Das Pflegegeld wird dann prozentual gekürzt.

Ein Beispiel für die Pflegestufe 1:

Kosten des Pflegedienstes : 270 EUR (entspricht 60 % von 450 EUR)

Anteiliges Pflegegeld: 94 EUR (entspricht 40 % von 235 EUR)

### **Teilstationäre Pflege**

Erfolgt die Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege können folgende Höchstbeträge für die pflegebedingten Kosten sowie die Fahrtkosten monatlich gezahlt werden:

- Pflegestufe 1: bis 450 EUR
- Pflegestufe 2: bis 1.100 EUR
- Pflegestufe 3: bis 1.550 EUR

Auch bei der teilstationären Pflege ist eine Kombination mit Pflegesachleistungen und / oder des Pflegegeldes möglich. Der Gesamtanspruch kann dann maximal 150 % des Höchstsatzes der jeweiligen Pflegestufe betragen.

### **Pflegehilfsmittel und Zuschüsse für Verbesserungen des Wohnumfeldes**

Erstattet werden die für die Pflege notwendigen und im Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgeführten Pflegehilfsmittel (z. B. Toilettenstühle). Diese werden von uns möglichst leihweise zur Verfügung gestellt. Sind keine Leihgeräte vorhanden, entsteht ein Eigenanteil von 10 % des Kaufpreises, maximal aber nur 25 EUR für jedes Hilfsmittel. Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel werden bis zu einer Höhe von 31 EUR je Kalendermonat erstattet.

Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes z. B. für den Einbau einer behindertengerechten Dusche können unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils bezahlt werden, wenn dadurch der Pflegebedürftige weiterhin in seiner bisherigen Wohnung bleiben kann. Die Zuschüsse sind auf 2.557 EUR je Maßnahme begrenzt. Pflegehilfsmittel und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung müssen vor Beschaffung bzw. Durchführung beantragt werden, damit der Medizinische Dienst die Notwendigkeit der Versorgung begutachten kann.

Bitte setzen Sie sich deshalb immer vorab mit uns in Verbindung, wenn Sie Pflegehilfsmittel benötigen oder Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserungen geplant sind. Es besteht sonst das Risiko, dass Kosten nicht übernommen werden können.



### **Verhinderungspflege**

Fällt eine Pflegeperson aus, werden für längstens vier Wochen im Kalenderjahr bis zu 1.550 EUR für eine "erwerbsmäßige" Pflege gezahlt. Wird die Pflege vorübergehend von einem Verwandten bis zum 2. Grad für die Dauer der Abwesenheit übernommen, so wird für diesen Zeitraum ein anteiliges Pflegegeld je nach Pflegestufe erstattet.

### **Kurzzeitpflege**

Ist die häusliche Pflege zeitweise nicht möglich, können für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr die Leistungen der Kurzzeitpflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung bezahlt werden. Dabei sind die pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.550 EUR im Kalenderjahr erstattungsfähig

### **Pflegekurse**

Für Pflegepersonen, also z.B. für Angehörige von Pflegebedürftigen, werden Schulungskurse angeboten. Die Kosten hierfür werden von der Pflegeversicherung ersetzt.

### **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

Pflegebedürftige mit einem erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (z. B. auf Grund demenzbedingter Fähigkeitsstörungen) erhalten zusätzliche Betreuungsleistungen, die zweckgebunden für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und anderer Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Diese Leistungen umfassen einen Betreuungsbeitrag, der bis zu 100 EUR monatlich (Grundbetrag) bzw. 200 EUR monatlich (erhöhter Betrag) beträgt. Diese Leistungen können auch bei Pflegebedürftigen gezahlt werden, die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 erfüllen, jedoch einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben.

### **Pflegezeit (Angehörige)**

Nahe Angehörige von Pflegebedürftigen haben einen Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung von bis zu sechs Monaten. Die Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen übernimmt in diesem Fall Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie Zuschüsse zu deren Kranken- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus haben Angehörige von Personen, die unerwartet zu Pflegefällen werden, einen Anspruch auf gesetzliche Freistellung vom Arbeitsplatz für bis zu zehn Arbeitstage.

## Renten- und Unfallversicherung

Pflegepersonen haben generell einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Soweit sie regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten und die Pflege mindestens 14 Stunden in der Woche erfolgt, sind sie in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen. Für die Rentenversicherung zahlt die Pflegeversicherung je nach Pflegestufe und Umfang der Pfllegetätigkeit Beiträge.

## Welche Leistungen werden bei vollstationärer Pflege gezahlt?

Ist eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich, werden die Kosten für die vollstationäre Pflege in einer anerkannten Einrichtung bis zu folgenden Beträgen erstattet (monatlich):

- Pflegestufe 1: bis 1.023 EUR
- Pflegestufe 2: bis 1.279 EUR
- Pflegestufe 3: bis 1.550 EUR

In besonderen Einzelfällen mit außergewöhnlich hohem Hilfebedarf, können auch Kosten bis 1.918 EUR (monatlich) erstattet werden. Insgesamt werden jedoch nicht mehr als 75 % des Heimentgeltes für pflegebedingten Aufwand, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten gezahlt. Besteht ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung wird darüber hinaus ein Zuschlag für ein zusätzliches Betreuungsangebot des Pflegeheimes erstattet.

\*Quelle: Barmenia-Pflegeratgeber (WK1458 01/12)